

Auftrag zur Erdgaslieferung

Bitte Kopie der letzten Verbrauchsrechnung beilegen!

(entfällt bei Umzug)

Liefervertrag für Privatkunden **Schleswig-Holstein Netz**
bei einem Verbrauch ab 4.000 kWh/a

Seebrooksberg 1
24222 Schwentinental
Telefon: (0431) 220 8241 -0
Telefax: (0431) 220 8241 -157



SWS Erdgas **Arbeitspreis:** 5,39 Cent / kWh
Grundpreis: 15,40 € / Monat

Energiekombi **Kundennummer:** _____

1. Lieferanschrift (Verbrauchsstelle)

2. Rechnungsanschrift (falls abweichend von Lieferanschrift)

Vorname, Name / Firma

Vorname, Name / Firma

Straße, Hausnummer

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

PLZ, Ort

3. weitere Angaben

Telefon

Geburtsdatum

E-Mail

4. Verbrauchsangaben

Vorversorger (nicht bei Neueinzug)

Netzbetreiber

Jahresverbrauch

Zählernummer

Zählerstand

monatlicher Abschlag

5. Lieferbeginn (bei Einzug sofort)

„Ich verlange ausdrücklich, dass die SWS auch vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Belieferung beginnt. Wenn ich den Vertrag widerrufen sollte, schulde ich einen angemessenen Betrag als Wertersatz für bis dahin gelieferte Energie.“

6. Zahlungsangaben

Die SWS bitten den Verbraucher, für anfallende Abschlags- und Rechnungsbeträge widerruflich ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Hierfür bitten wir Sie, das entsprechende Formular auszufüllen.

Ja

Nein

zum 1. des Monats

zum 15. des Monats

SEPA-Lastschriftmandat erteilt

Fälligkeit (Es gilt der 1. des Monats wenn nichts angekreuzt ist.)

7. Lieferpreis

Für die Lieferung von elektrischer Energie an der vereinbarten Verbrauchsstelle wird aufgrund des gewählten Produktes der Verbrauch in Rechnung gestellt. Die oben genannten Preise sind Endpreise und enthalten die Erdgas- und Umsatzsteuer in der zurzeit gültigen gesetzlichen Höhe. Wir bieten dem Verbraucher eine **Preisgarantie bis 31.12.2019**.

8. Serviceverpflichtung der SWS

Die SWS kündigen in Namen des Verbrauchers den bestehenden Versorgungsvertrag

Ort, Datum und Unterschrift des Verbrauchers

Ort, Datum und Unterschrift des Versorgers

9. Einverständniserklärung

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Informationen über den Datenschutz, sowie die Widerrufsbelehrung habe ich zur Kenntnis genommen und akzeptiert und ich beauftrage die Stadtwerke Schwentinental GmbH mit der Belieferung des angegebenen Zählers.

10. Werbeeinwilligung

Ich stimme ausdrücklich zu, dass die Stadtwerke Schwentinental GmbH mich über ihre Produkte und Dienstleistungen rund um die Energieversorgung per Telefon, E-Mail oder postalisch informieren darf. Meine Vertragsdaten dürfen außerdem in einem Zeitraum von bis zu 24 Monaten nach Vertragsende zur individuellen Kundenberatung verwendet werden.

Ich bin berechtigt, dieser Nutzung meiner Daten jederzeit gegenüber der Stadtwerke Schwentinental GmbH per Brief, Telefon, Fax oder E-Mail zu widerrufen..

Ort, Datum und Unterschrift des Verbrauchers

info@stadtwerke-schwentinental.de

www.stadtwerke-schwentinental.de

Geschäftsführer Jens Wiesemann



Sitz der Gesellschaft ist Schwentinental

Aufsichtsratsvorsitzender Dr. Norbert Scholtis

Amtsgericht Kiel: HRB 2365 PL

Steuer-Nr. 20 / 296 / 47351

USt-Id.Nr. DE 216 918 464

Förde Sparkasse BIC: NOLADE21KIE

IBAN: DE61 2105 0170 1000 2747 02

BLZ 210 501 70

Konto 1 000 274 702

Öffnungszeiten

Mo - Fr 08:00 – 12:30 Uhr

Mo + Di 13:30 – 16:00 Uhr

Do 13:30 – 18:00 Uhr

Allgemeine Geschäftsbedingung (AGB) zur Erdgaslieferung der Stadtwerke Schwentimental GmbH (SWS)

1. Vertragsschluss / Lieferbeginn und Vertragslaufzeit

1.1. Gegenstand dieses Vertrags ist die Belieferung des Verbrauchers an die im Auftragsformular aufgeführte Lieferanschrift mit Erdgas durch die SWS. Sollte sich die Nennwärmeleistung während der Vertragslaufzeit erhöhen, ist der Verbraucher verpflichtet, die SWS unverzüglich über die Erhöhung zu informieren. Der Verbraucher wird das gelieferte Erdgas lediglich zur eigenen Versorgung nutzen, eine Weiterleitung oder Weiterveräußerung an Dritte ist unzulässig.

1.2. Der Vertrag kommt zustande, sobald der Auftrag durch die SWS in Textform angenommen wurde und der Verbraucher nicht von seinem auf dem Auftragsformular aufgeführten Widerrufsrecht Gebrauch gemacht hat. Der Vertrag tritt zum ersten des auf die Annahme des Vertrages durch die SWS folgenden Monats, in jedem Fall aber erst nach Beendigung der mit den bisherigen Lieferanten bestehenden Verträge in Kraft. Der tatsächliche Lieferbeginn kann daher von dem vom Verbraucher gewünschten Lieferbeginn abweichen.

1.3. Die Vertragserstlaufzeit beträgt ein Kalenderjahr, beginnend mit dem Lieferbeginn gemäß Ziffer 1.1. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, wenn er nicht von einer der beiden Vertragsparteien drei Monate vor Jahresende gekündigt wird. Bei einem Umzug ist der Verbraucher berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Der Verbraucher ist bei Umzug verpflichtet, den Stadtwerken Schwentimental die neue Anschrift bezüglich der Endabrechnung mitzuteilen.

1.4. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen der Ziffer 8.1. [Erdgasdiebstahl] oder Ziffer 8.2. [Zahlungsverzug] wiederholt vorliegen, und im Falle des wiederholten Zahlungsverzugs, dem Verbraucher die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde. Die Kündigung unterbleibt, wenn der Verbraucher darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Der Verbraucher wird die SWS auf Besonderheiten, die einer Kündigung zwingend entgegenstehen, unverzüglich schriftlich hinweisen. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen oder einen wesentlichen Teil des Vermögens der jeweils anderen Partei eingeleitet wurde. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch vor, wenn das Bankkonto des Verbrauchers beim Einzug keine ausreichende Deckung aufweist. Endet dieser Vertrag und kommt keine neue Vereinbarung mit der SWS zustande oder gewährleistet kein anderer Erdgaslieferant die Versorgung, wird der Verbraucher nach den allgemeinen Preisen und Bedingungen des zuständigen Grundversorgers für die Ersatzversorgung von Haushaltskunden beliefert.

1.5. Die SWS führt den Wechsel zu einem anderen Anbieter zügig und unentgeltlich durch.

1.6. Die SWS kann seine Kündigung mit einem neuen Vertragsangebot verbinden. Sofern der Verbraucher nicht binnen eines Monats nach Zugang des neuen Angebotes widerspricht und nach Vertragsende Erdgas zu Lasten der SWS entnimmt, kommt ein neuer Vertrag zu den Bedingungen des neuen Angebotes zustande. Hierauf wird der Verbraucher bei der Übersendung des neuen Angebotes hingewiesen.

1.7. Die SWS kann abweichend von 1.4. das neue Vertragsangebot erneut mit einem Festpreis und einer festen Laufzeit verknüpfen. Ziffer 1.5. gilt dann entsprechend.

2. Hinweis zur Energiesteuer

2.1. Für das auf der Basis dieses Vertrages bezogene Erdgas gilt folgender Hinweis gemäß der Energiesteuer-Durchführungsverordnung: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“ Künftige Änderungen dieses gesetzlich vorgeschriebenen Hinweises werden in der jeweils geltenden Fassung Vertragsbestandteil.

3. Änderungen des Vertrages / dieser Bedingungen

3.1. Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. dem EnWG, GasGVV, GasNZV, Entscheidungen

der Bundesnetzagentur). Sollten sich diese und / oder die einschlägige Rechtsprechung (z. B. durch Feststellung der Unwirksamkeit vertraglicher Klauseln) ändern, ist die SWS berechtigt, die Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – insoweit anzupassen und / oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und / oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht. Eine Anpassung und / oder Ergänzung ist auch zulässig, wenn diese für den Verbraucher lediglich rechtlich vorteilhaft ist.

3.2. Anpassungen dieser Bedingungen nach vorstehendem Absatz sind nur zum Monatsersten möglich. Die SWS wird dem Verbraucher die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Ist der Verbraucher mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt.

4. Preise und Preisanpassungen

4.1. Im Gesamtpreis (bestehend aus Grundpreis und Arbeitspreis) sind folgende Kosten enthalten: Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Kosten für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung – soweit diese Kosten der SWS in Rechnung gestellt werden –, das an den Netzbetreiber abzuführende Netznutzungsentgelt sowie die Konzessionsabgabe, die Energie- und die Umsatzsteuer.

4.2. Preisanpassungen durch die SWS erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Hierbei sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung maßgeblich sind. Kommt es nach Abschluss des Vertrages zu Kostenänderungen für die Belieferung des Verbrauchers, so ist die SWS unter Wahrung des vertraglichen Gleichgewichts von Leistung und Gegenleistung a) berechtigt, Kostensteigerungen an den Verbraucher weiterzugeben, sofern und soweit der Kostenanstieg nicht durch einen Kostenrückgang in anderen für die Erdgasbelieferung relevanten Bereichen ausgeglichen wird, b) verpflichtet, Kostensenkungen an den Verbraucher weiterzugeben, sofern und soweit dem Kostenrückgang nicht ein Kostenanstieg in anderen für die Erdgasbelieferung relevanten Bereichen gegenübersteht.

4.3. Die SWS nimmt zum Ende eines Kalenderjahres eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Die SWS hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisanpassung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben sachlichen und zeitlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostensteigerungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostensteigerungen.

4.4. Änderungen der Preise werden erst zum Monatsbeginn und nach brieflicher Mitteilung an den Verbraucher wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die SWS wird zeitgleich mit der brieflichen Mitteilung die beabsichtigten Änderungen auf ihrer Internetseite (www.stadtwerke-schwentimental.de) veröffentlichen.

4.5. Ändert die SWS die Preise, kann der Verbraucher den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die SWS wird den Verbraucher in der brieflichen Mitteilung auf sein außerordentliches Kündigungsrecht hinweisen. Die SWS hat eine Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Das ordentliche Kündigungsrecht gemäß Ziffer 1.3. dieser Bedingungen bleibt hiervon unberührt.

4.6. Abweichend von vorstehenden Ziffern 4.2. bis 4.5. werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Verbraucher weitergegeben.

4.7. Ziffern 4.2. bis 4.5. gelten auch soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Gewinnung, Speicherung, Netznutzung (Fernleitung und Verteilung) oder den Verbrauch von Erdgas betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

4.8. Der Preis ist bis zum Ende eines Kalenderjahres ein garantierter Festpreis. Der Lieferant wird dem Verbraucher spätestens sechs Wochen vor Ablauf des Erstlieferungszeitraums die nach Ablauf des Erstlieferungszeitraums gültigen Preise mitteilen und ihm insoweit ein neues Vertragsangebot unterbreiten. Ziffern 1.2. und 1.6. gelten entsprechend.

5. Ablesung / Abschlagszahlungen und Abrechnung

5.1. Die Abrechnung des Erdgasverbrauchs wird aufgrund der Angaben der Messeinrichtungen (Zählerstand) des zuständigen Messstellenbetreibers einmal jährlich durchgeführt. Die Messeinrichtungen werden vom zuständigen Messdienstleister, vom Netzbetreiber, von der SWS,

einem von dieser Beauftragten oder auf Verlangen der SWS oder des Netzbetreibers mit einer 14-tägigen Frist vom Verbraucher selbst abgelesen. Der Verbraucher kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so können die SWS und / oder der Netzbetreiber den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden.

5.2. Die SWS kann vom Verbraucher monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Die SWS berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs nach billigem Ermessen, in der Regel auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate. Liegt die letzte Jahresabrechnung nicht vor, ist die SWS auch zu einer entsprechenden Schätzung unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Verbraucher berechtigt. Macht der Verbraucher glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich von der Schätzung abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

5.3. Zum Ende jedes von der SWS festgelegten Abrechnungszeitraumes, der 12 Monate nicht wesentlich überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird eine Abrechnung erteilt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

5.4. Rechte des Verbrauchers nach § 40 Abs. 3 EnWG bleiben unberührt. Die SWS bietet eine monatliche, quartalsweise oder halbjährliche Abrechnung kostenpflichtig an.

5.5. Der Verbraucher kann jederzeit von der SWS verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtung an seiner Abnahmestelle gemäß § 47 GasNZV zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Verbraucher nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableserzeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre beschränkt.

5.6. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die vertraglichen Preise, so erfolgt die Aufteilung des Grundpreises jeweils tagesteilhaft. Bezüglich der verbrauchsabhängigen Arbeitspreise wird der für den neuen Preis maßgebliche Verbrauch zeitanteilig bzw. mengenanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen werden auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen berücksichtigt. Die SWS ist berechtigt, die nach Inkrafttreten der Änderung zu leistenden Abschlagszahlungen entsprechend anzupassen.

6. Brennwert und Ruhedruck

Die SWS stellt Erdgas der Gasart H-Gas im Niederdrucknetz auf der Grundlage der im Erdgas chemisch enthaltenen Wärmemenge zur Verfügung. Das dem Verbraucher gelieferte Erdgas wird in Kubikmetern (m³) gemessen. Die Umrechnung von m³ in kWh erfolgt mit einem Umrechnungsfaktor. Dieser setzt sich zusammen aus einem rollierenden Jahresbrennwert (der jeweils aktuelle Brennwert ergibt sich aus der Internetveröffentlichung des Netzbetreibers) und einer ermittelten Zustandszahl. Der jeweils gültige Umrechnungsfaktor ist aus den Verbrauchsabrechnungen ersichtlich. Zwischen der dem Verbraucher zur Verfügung stehenden Nutzenergie einer Kilowattstunde Erdgas und derjenigen einer Kilowattstunde Strom besteht aus physikalischen Gründen ein Unterschied, der beim Verbraucher je nach Art des verwendeten Geräts von 0 bis 30 Prozent zugunsten des Stroms betragen kann.

7. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

7.1. Sämtliche Rechnungsbeträge sind spätestens zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem von der SWS festgelegten Zeitpunkt ohne Abzug fällig.

7.2. Bei Zahlungsverzug kann die SWS, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten konkret oder pauschal berechnen. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Verbraucher der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Pauschale.

7.3. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers bestehe oder sofern der in der Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Verbraucher eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist.

7.4. Gegen Ansprüche der SWS kann vom Verbraucher nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

7.5. Die SWS kann eine Einzugsermächtigung des Verbrauchers, sofern sie den Vorgaben seines Kreditinstituts entspricht, als SEPA-Basislastschriftmandat nutzen. Die SWS wird dem Verbraucher die Fälligkeitsdaten der SEPA-Lastschriften mit den Verbrauchsabrechnungen und / oder einem Abschlagsplan mitteilen.

8. Unterbrechung der Versorgung

8.1. Die SWS ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Verbraucher Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Gasdiebstahl“).

8.2. Bei Zahlungsverzug des Verbrauchers in nicht unerheblicher Höhe ist die SWS ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen. Nicht titulierte Forderungen, die der Verbraucher schlüssig beanstandet hat oder die aus einer streitigen Preiserhöhung der SWS resultieren, bleiben außer Betracht. Dem Verbraucher wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angekündigt und der Beginn der Unterbrechung spätestens drei Werktage vor der Unterbrechung angekündigt. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn der Verbraucher darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Der Verbraucher wird die SWS auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich schriftlich hinweisen.

8.3. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Verbraucher zu ersetzen. Die Kosten werden dem Verbraucher nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal nach der geltenden Preisregelung in Rechnung gestellt. Bei pauschaler Berechnung hat der Verbraucher das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten nicht entstanden oder wesentlich geringer sind als die Pauschale. Die Belieferung wird wieder hergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind.

9. Haftung

9.1. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, die SWS von ihrer Leistungspflicht befreit. Das Gleiche gilt, wenn der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat.

9.2. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 Niederdruckanschlussverordnung).

9.3. Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden haftet die SWS bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet die SWS und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.

10. Datenschutz

10.1. Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist die Stadtwerke Schwentimental GmbH, Seebrooksberg 1, 24222 Schwentimental, Tel: 0431-220 8241-0, Fax: 0431-220 8241-157, E-Mail: info@stadtwerke-schwentimental.de. Datenschutzbeauftragter ist Christiane Mestel, datenschutz@stadtwerke-schwentimental.de.

10.2. Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten sowie Art und Zweck und deren Verwendung.

Wenn Sie von uns versorgt werden, erheben wir folgende Informationen:

Personenstammdaten (Anrede, Vorname, Nachname, Geburtsdatum)
Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer (Festnetz

und/oder Mobilfunk), Daten zur Abrechnung (Bankverbindung, Zahlungsmodalitäten, Bonitätsprüfung), Informationen, die für die Energieversorgung notwendig sind (Energieart, Zählernummer, Abnahmestelle, Netzbetreiber, Verbrauchszahlen, Vertragshistorie, Vorlieferant). Die Erhebung dieser Daten erfolgt, um Sie als unseren Kunden identifizieren zu können; um Sie optimal beraten und mit Energie versorgen zu können; zur Korrespondenz mit Ihnen; zur Rechnungsstellung oder Abrechnung, zur Abwicklung von evtl. vorliegenden Haftungsansprüchen sowie der Geltendmachung etwaiger Ansprüche gegen Sie. Die Datenverarbeitung erfolgt entweder auf Ihre Anfrage hin oder wir haben Ihre Daten durch einen Vermittler erhalten. Sie ist nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO zu den genannten Zwecken für die optimale Versorgung mit Energie und für die beidseitige Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Versorgungsvertrag erforderlich. Die für die Vertragsdurchführung von uns erhobenen personenbezogenen Daten werden bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht (i. d. R. 10 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Vertragsverhältnis beendet wurde,) gespeichert und danach gelöscht, es sei denn, dass wir nach Artikel 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (aus EEG, HGB, StGB oder AO) zu einer längeren Speicherung verpflichtet sind oder Sie in eine darüber hinausgehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO eingewilligt haben.

10.3. Weitergabe von Daten an Dritte

Eine Übermittlung Ihrer persönlichen Daten an Dritte zu anderen als den im Folgenden aufgeführten Zwecken findet nicht statt. Soweit dies nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses mit Ihnen erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten an Dritte weitergegeben. Hierzu gehört insbesondere die Weitergabe an Netzbetreiber, die Bundesnetzagentur, sowie im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Marktkommunikation an andere Energieversorger. Teilweise bedienen wir uns zur Verarbeitung Ihrer Daten externer Dienstleister. Diese wurden von uns sorgfältig ausgewählt und beauftragt, sind an unsere Weisungen gebunden und werden regelmäßig kontrolliert.

Zum Zwecke der Ermittlung Ihres Verbrauchs sowie der Versendung von Schreiben, übermitteln wir Ihre persönlichen Daten und Ihre Abrechnungsdaten auch an Dritte und Auftragsverarbeiter (z. B. Messstellen- und Netzbetreiber, Versanddienstleister, Inkassodienstleister, Callcenter). Die weitergegebenen Daten dürfen von dem Dritten ausschließlich zu den genannten Zwecken verwendet werden.

10.4. Sie haben das Recht:

Gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber uns zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen;

Gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen;

Gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;

Gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;

Gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben;

Gemäß Art. 20 DSGVO Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen und

Gemäß Art. 77 DSGVO sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren.

Die Anschrift der für unser Unternehmen zuständigen Aufsichtsbehörde lautet:

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein
Postfach 71 16 | 24171 Kiel

Widerspruchsrecht

Der Kunde kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem Lieferanten ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Der Lieferant wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die der Lieferant auf ein berechtigtes Interesse i.S.d. Art. 6 abs.1 lit.f.)DSGVO stützt, kann der Kunde gegenüber dem Lieferanten aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Der Lieferant wird die personenbezogenen Daten im Falle eines Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an: Stadtwerke Schwentimental GmbH, Seebrooksberg 1, 24222 Schwentimental, Tel.: 0431-2208241-0, Fax: 0431-2208241-157, widerspruch@stadtwerke-schwentimental.de

11. Schlussbestimmungen

11.1. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

11.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung. Sofern keine gesetzliche Regelung besteht, werden die SWS und der Verbraucher die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.